

Hinweise zu den Praktikumsregelungen in der Fachoberschule - Gesundheit und Pflege –

Allgemeines:

Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulform, die zur Fachhochschulreife führt und damit unter anderem ein Studium an einer Fachoberschule ermöglicht.
In der Klasse 11 wird ein Schüler an 2 Tagen pro Woche in der Schule unterrichtet und leistet zusätzlich ein Praktikum im Umfang von 960 Stunden ab.

Praktikumsregelungen gemäß BBS-VO:

Das Praktikum muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Es kann in maximal drei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

Das Praktikum muss

- 960 Stunden umfassen (in der Regel 40 Wochen mit jeweils 3 Arbeitstagen á 8 Arbeitsstunden pro Tag),
- in der gleichen Fachrichtung wie der fachbezogene Unterricht erfolgen (d. h. für die Fachoberschule – Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt: Gesundheit und Pflege - in Einrichtungen und Praxen des Gesundheitswesens).

Am Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsbescheinigung mit Beurteilung aus. Sie muss auch Angaben über Art und Dauer des Praktikums enthalten. Die Praktikantin führt Tätigkeitsnachweise wie ein Auszubildender, dabei ist die Schweigepflicht zu beachten.

Weitere Hinweise aufgrund von Anfragen aus den Betrieben:

1. Schulferien sind für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Urlaub. Zusammenhängender Urlaub kann allerdings nur in den Schulferien genommen werden. Die Arbeitszeit kann zwischen Betrieb und Praktikantin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden. Während der Schulferien und an den Wochenenden kann bzw. muss in der Pflege gearbeitet werden, um die geforderten 960 Stunden nachweisen zu können.
2. Ärztlich bescheinigte Krankheitszeiten gelten – wie in einem normalen Arbeitsverhältnis – als Arbeitszeit.
3. Die Praktikantin/der Praktikant ist während der Schulzeit und der Praktikumstage über die schulische Unfallversicherung (GUV) versichert. Er/sie unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
4. Tätigkeitsnachweise müssen nach Vorgaben der Schule geschrieben und vom Betrieb gegengezeichnet werden.